

Vorwort

Ursprung einer menschenrechtsbasierten politischen und rechtlichen Entwicklung ist leider oft ein vorausgehender Skandal. Gerade im Umgang mit den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, seien es Kinder, Frauen oder alte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen zeigt sich dies ganz besonders. Sie waren in der Vergangenheit immer wieder und sind oft nach wie vor Diskriminierungen verschiedenster Art ausgesetzt. Das gilt weltweit und leider auch in den diesbezüglich insgesamt durchaus fortschrittlichen und vorbildlichen Teilen der Welt. Wesentlich für den Umgang einer Gesellschaft mit ihren schwächeren Mitgliedern ist das allgemeine Grundrechtsbewusstsein der Bevölkerung. Wo dieses tief verankert ist, werden Missstände eher von vornherein vermieden oder zumindest schneller aufgedeckt und beseitigt.

Als Beispiel für einen großen Skandal im Pflegebereich, der für die Entwicklung vor allem in Österreich von großer Bedeutung war, sei hier der folgende genannt: Im Jahr 1989 wurde bekannt, dass vier schlecht ausgebildete und überforderte Pflegerinnen in einem Wiener Pflegeheim 41 pflegebedürftige Personen mittels Injektionen, Infusionen und »Mundpflege« getötet hatten oder töten wollten.^{*} Dies sorgte weltweit für Aufsehen. Pflegeskandale sind aber nichts Österreichspezifisches, sondern kommen regelmäßig dort vor, wo die Versorgung pflegebedürftiger Menschen unter prekären und oft menschenunwürdigen Umständen erfolgt.^{**} Zusätzlich dürfte der ständige Umgang mit schwer kranken, pflegebedürftigen und sterbenden Menschen beim Personal zu einer Herabsetzung von Hemmschwellen führen. In den meisten Fällen handeln die Täter nämlich ohne eigennütziges Interesse und ohne Unrechtsbewusstsein. Vielmehr glauben sie, die

* *Triffterer*, Kriminologische Erscheinungsformen des Machtmißbrauchs und Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung, *ZfRV* 1991, 184.

** [Vgl. <de.wikipedia.org/wiki/Pflegeskandal#Bekannte_Skandale_in_den_vergangenen_Jahren>](https://de.wikipedia.org/wiki/Pflegeskandal#Bekannte_Skandale_in_den_vergangenen_Jahren) (24.7.2020).

Betroffenen von Qualen zu befreien und der jeweiligen Familie sowie der Allgemeinheit einen Dienst zu erweisen.

Das zeigt uns, was passieren kann, wenn die Versorgung und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen nicht in qualitativ hochwertiger Art und Weise zur Verfügung gestellt wird. Die wesentlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Versorgung sind die fachliche Qualifikation des Personals, eine gute medizinische Versorgung, ausreichende Räumlichkeiten und Hilfsmittel (Prothesen, Rollstuhl, Hebekran, Einlagen etc.) sowie eine effiziente Kontrolle. Vor allem die Qualifikation des Personals sowie betreuender Angehöriger und deren Menschenbild – dieses muss von der Achtung der Person unabhängig von ihren Fähigkeiten und (teilweise auch) ihrem Verhalten geprägt sein – sind entscheidend für einen artgerechten, nämlich humanen Umgang mit unterstützungsbedürftigen Personen.

Simone de Beauvoir hat schon vor langer Zeit sinngemäß festgestellt, dass sich der Charakter einer Gesellschaft dadurch zeigt, wie sie mit den schwächsten Mitgliedern der Gemeinschaft umgeht.^{***} Dem ist auch heute noch bedingungslos beizupflichten. Unseren Gesellschaften ist diesbezüglich schon einmal zugute zu halten, dass Menschen mit Behinderung sowie alte Menschen idR nicht mehr, wie zu Zeiten von *Beauvoir*, zu den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft zählen. Dennoch sind sie nach wie vor der Gefahr von Benachteiligungen ausgesetzt.

Die gesellschaftliche und rechtliche Position von Menschen mit Behinderung sowie von alten Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten – insbesondere seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen 1948 – stark verbessert. Ihnen kommen – rechtlich gesehen – natürlich die gleichen Rechte zu wie allen anderen Menschen. Entscheidend für ihre tatsächlichen Möglichkeiten ist aber nicht primär die formelle Gleichstellung, sondern es kommt vor allem auf die tatsächlichen materiellen Möglichkeiten an. Für diese sind die jeweiligen Sozialsysteme ausschlaggebend. In Ländern mit sehr ausgeprägten und guten Sozialsystemen (zB Skandinavien) ist daher die materielle Unterstützung von hilfsbedürftigen

^{***} *Simone de Beauvoir*, Das Alter (1977).

Personen regelmäßig wesentlich umfangreicher als in (neo)liberalen Staaten mit nur rudimentären Sozialsystemen (zB USA).

In diesem Buch werden einerseits die europäischen Sozialsysteme in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und alte Menschen sowie andererseits die Systeme des Erwachsenenschutzrechts dargestellt. Eine detaillierte Darstellung kann freilich nur für Österreich erfolgen, andere Länder werden nur vereinzelt besprochen. Die Sozialsysteme und Systeme des Erwachsenenschutzrechts sind in Europa aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung oft sehr unterschiedlich, die EU hat aber in grundlegenden Bereichen Vereinheitlichungen und gegenseitige Annäherungen gebracht. Das gilt ganz besonders für die Sozialsysteme. Daher gibt es durchaus auch ein Sozialsystem der EU, welches von zentralen gemeinsamen Grundprinzipien geprägt ist: Solidarität, Freizügigkeit innerhalb der EU, Absicherung bei Krankheit, Behinderung, Unfall, Arbeitslosigkeit sowie im Alter. Beim Erwachsenenschutz gibt es diese Vereinheitlichungstendenzen auf der Ebene der Europäischen Union nicht in vergleichbarem Ausmaß. Je nach Rechtstradition (romanischer oder anglo-amerikanischer Rechtskreis) ist die Rechtslage daher jeweils sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dennoch gibt es auch im Erwachsenenschutz länderübergreifend gemeinsame Prinzipien und ähnliche Entwicklungen. Die Ursache für einen beträchtlichen internationalen Entwicklungsschub in diesem Bereich ist die UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006.

Den Bereichen Soziales und Erwachsenenschutz wird ein allgemeiner Teil vorangestellt, welcher die rechtlichen, philosophischen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Grundlagen des Behinderten- und Altenwesens darstellt. Die Anerkennung von Würde und Selbstbestimmung des Individuums erscheint heute zumindest in Gesellschaften mit einem anthropologischen Menschenbild als selbstverständlich. In anderen Ländern trifft das aber häufig nicht zu. Und auch in unseren westlich geprägten Ländern wird dem in der Praxis nach wie vor oft nicht zufriedenstellend entsprochen.

Ziel dieses Werks ist es, die Grundzüge des europäischen Alten- und Behindertenrechts sowie deren Grundlagen darzustellen. Dieses besteht in weiten Bereichen aus den Sozialsystemen und dem Erwachsenenschutzrecht, betrifft aber viel mehr gesellschaftliche und rechtliche Bereiche (zB Konsumentenschutz), ohne dass hier darauf eingegangen

werden könnte. Hier sollen einerseits gemeinsame Grundlagen und andererseits auch fallweise Besonderheiten und Unterschiede in einzelnen Ländern oder in Teilen der EU beschrieben werden.

Die österreichische Rechtslage wird im Kontext mit diesen gemeinsamen europäischen Grundlagen vor allem im Bereich des Pflege-, Behinderten- und Erwachsenenschutzrechts vertieft dargestellt.

Für die Hilfe bei der Erstellung des Skripts bedanke ich mich bei Martina Brugger und Thomas Pixner.

Innsbruck im September 2020

Michael Ganner